

**II. Nachtragssatzung
zur Satzung des Kreises Ostholstein über die Erhebung von
Gebühren im Gesundheitswesen**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein – KrO – in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 94), der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27 und § 18 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst – GDG – vom 14.12.2001 (GVOBl. S. 398) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 04.12.2018 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Die Gebührentabelle nach § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**Anlage zur Satzung des Kreises Ostholstein über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren im Gesundheitswesen**

Tarif- stelle	Amtshandlung für	Betrag in €
1.	Amtliche Gutachten, Zeugnisse, Bescheinigungen und Beratungen nach dem Gesundheitsdienst-Gesetz vom 14.12.2001 (GVOBl. S. 398) in der jeweils geltenden Fassung	
1.1	Gutachten, Bescheinigungen, Zeugnisse oder Beratungen ggf. mit ärztlicher Untersuchung	25,00 bis 300,00
1.2	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung – Art. 75 des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 (BAnz. Nr. 217 a vom 23.11.1990) für Betäubungsmittel	15,00 - 20,00
1.3	Ausstellen einer Bescheinigung	15,00 bis 70,00
1.4	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	40,00 bis 80,00
2.	Kenntnisprüfung und Erlaubnis für Heilpraktiker nach § 2 Abs. 1 Buchst. I der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), geändert durch Entscheidung des BVerfG vom 10. Mai 1988 (BGBl. I S. 1587)	
2.1	Schriftliche Kenntnisprüfung für die umfassende und sektorale Heilpraktikererlaubnis	175,00 – 250,00
2.2	Mündliche Kenntnisüberprüfung für die umfassende und sektorale Heilpraktikererlaubnis	200,00 – 300,00
2.3	Erteilung der Heilpraktikererlaubnis	150,00 – 250,00
3.	Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl. H. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung	

3.1	Ausstellen einer Todesbescheinigung gem. § 7 BestattG	50,00 – 100,00
3.2	Ausstellen einer Bescheinigung zur Beförderung einer Leiche aus dem Ausland in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes gem. § 11 Abs. 6 BestattG	50,00 – 100,00
3.3	Durchführung der zweiten Leichenschau vor einer Einäscherung einschließlich Ausstellen einer Bescheinigung gem. § 17 Abs. 1 und Abs. 3 BestattG	50,00 – 100,00
3.4	Ausnahme von der Belegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit gem. § 23 Abs. 3 BestattG	50,00 – 100,00
3.5	Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Ordnung in Bestattungseinrichtungen gem. § 27 Abs. 1 BestattG	120,00 bis 220,00
4.	Die von den Gebühren Nummern 1. bis 3.5 nicht erfassten ärztlichen Leistungen sind mit dem 1,15/1,8-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärztinnen und Ärzte in der aktuellen Fassung zu berechnen.	

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Eutin, den 6.12.2018

Kreis Ostholstein
Der Landrat

gez.
Reinhard Sager
Landrat